



18. Sitzung vom 29. August 2022, Geschäft Nr. 268 im Protokoll
des Gemeinderates

**268 14.01 Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben
Kommunales Feuerverbot / Aufhebung / Präsidialverfügung vom 15.
August 2022 / Kenntnisnahme**

Ausgangslage

Der Gemeindepräsident hat am 15. August 2022 folgende Verfügung erlassen.

Mit Präsidialverfügung vom 26. Juli 2022 wurde gestützt auf § 18 Abs. 1 der kantonalen Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz für das gesamte Gemeindegebiet ein generelles Feuer- und Feuerwerksverbot erlassen, welches bis auf Widerruf gilt.

Lagebeurteilung

Inzwischen hat sich die Gefahrensituation infolge der einzelnen eingetretenen und vorhergesagten – wenn auch noch nicht ausgiebigen - Niederschläge sowie der leichten Temperaturreduktion etwas entspannt. Die Nächte sind kühler geworden und es kann morgens eine Taubildung beobachtet werden. Aufgrund der grossen Waldbrandgefahr gilt im Kanton Zürich aber weiterhin im Wald und in Walddesnähe ein Feuerverbot.

Absolute Feuerverbote sind als letztes Mittel zur Entschärfung eines erheblichen Brandrisikos zurückhaltend, nur so lange wie nötig und nur unter der gesetzlichen Voraussetzung einer besonderen Gefährdungslage anzuordnen. Bleibt ein Feuerverbot zu lange in Kraft, besteht die Gefahr, dass die gewünschte Wirkung auf das Verhalten der Bevölkerung nachlässt. Beim Entscheid für den Erlass oder die Aufhebung eines Feuerverbots sind neben einer Risikobeurteilung daher stets auch die sich gegenüberstehenden Interessen in die Erwägungen miteinzubeziehen, wobei der Bevölkerung, der Natur und den Sachwerten ein hoher Schutz zukommt.

Erwägungen

Aufgrund der Einschätzungen der Gefahrenlage ist eine Aufhebung des absoluten Feuerverbots gerechtfertigt. Zwar hat sich die Situation noch nicht vollständig normalisiert. Dazu wären anhaltende, flächendeckende und ergiebige Niederschläge nötig. Trotzdem liegt mit Ausnahme der Waldgebiete, die durch das kantonale Verbot geschützt bleiben, keine besondere Gefährdung mehr vor, wie sie für die Aufrechterhaltung des Feuerverbots gesetzlich vorgeschrieben ist. Das absolute Feuerverbot im Freien ist daher per Mittwoch 17. August 2022, aufzuheben.

Da die Natur immer noch ein Feuchtigkeitsdefizit aufweist und auch in den kommenden Wochen noch einmal mit trockenen und warmen Perioden zu rechnen ist, soll die Bevölkerung gleichzeitig mit der Aufhebung des Feuerverbots über die allgemeinen Vorsichts- und Verhaltensregeln im Umgang mit offenem Feuer informiert werden.

Gemäss Art. 25 der Polizeiverordnung der Gemeinde ist das Abbrennen von Feuerwerk, ausgenommen in der Nacht vom 1. auf den 2. August und der Silvesternacht ohne ausdrückliche Bewilligung verboten.



Der Gemeindepräsident verfügt:

1. Die Präsidialverfügung vom 26. Juli 2022 mit dem generellen Feuerverbot im Freien sowie dem Abbrennverbot für Feuerwerk auf dem Gemeindegebiet von Egg wird mit Wirkung ab Mittwoch, 17. August 2022, aufgehoben.
2. Die Bevölkerung wird weiterhin zur Vorsicht im Umgang mit Feuer und zu folgenden Verhaltensmassnahmen angehalten:
 - a. Feuer nie unbeaufsichtigt brennen lassen (auch nicht im Garten); allfälligen Funkenwurf sofort löschen.
 - b. Vor dem Verlassen einer Feuerstelle Flammen und Glut vollständig löschen.
 - c. Feuer nur in genügendem Abstand zu Gebäuden, Getreidefeldern, Gebüsch und Waldbränden entfachen.
 - d. Fest eingerichtete Feuerstellen benutzen.
 - e. Keine brennenden Raucherwaren fortwerfen.
3. Das seit dem 21. Juli 2022 geltende kantonale Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe gilt bis auf Widerruf des Kantons Zürich.
4. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Statthalter des Bezirks Uster, Amtsstrasse 3, 8610 Uster, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
5. Mitteilung an:
Präsidiales
 - Kantonspolizei Zürich (lagezentrum@kapo.zh.ch)
 - Alle Gemeinderäte
 - Feuerwehrkommando Egg
 - Gemeindepolizei Egg
 - Bereich Sicherheit
 - Gemeinderatskanzlei (Homepage)
 - 14.01

tze

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die Verfügung des Gemeindepräsidenten vom 15. August 2022 gibt zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass und wird zur Kenntnis genommen.
2. Dieser Beschluss ist öffentlich.



3. Mitteilung an:
Präsidiales
- 14.01

tze

8132 Egg

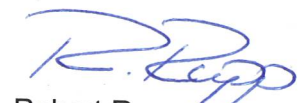
Versand: **1 2. Sep. 2022**

Gemeinderat Egg

Der Präsident:


Tobias Bolliger

Der Schreiber-Stv.:


Robert Rupp